

Bau- und Einrichtungs-Bewilligung.

Der Regierungsstatthalter des Amtsbezirks Interlaken

erteilt andurch

gestützt auf das Gesetz über das Gewerbewesen vom 7. November 1849 und die Vollziehungs-
verordnung vom 27. Mai 1859, sowie Gemäss dem Einrichtungsbe-
willingung, Publikation und Gutachten des Sachverständigen

der Konsumgenossenschaft Tabakern,
von wohhaft zu

die Bewilligung:

in ihrem Hause im Tal zu Tabakern

die gewerbliche Einrichtung zu einer Bäckerei

herstellen zu lassen, jedoch unter Vorbehalt von Drittmannsrechten und folgenden weitem Bedingungen:

1. daß der Bau nach dem abgesteckten Profile und nach dem vom Gesuchsteller eingereichten
Plane ausgeführt werde;
2. daß dabei alle einschlagenden bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften beobachtet werden.

Für diese Bewilligung hat der Gesuchsteller eine Gebühr von Fr. 2. nebst 70 Rp.
Druck- und Stempelfkosten zu entrichten.

Interlaken, den 14. Mai 1917.

Der Regierungsstatthalter.